

Ehe gestiftet, gesegnet, und bis auf diesen Tag erhalten hat, auch sie in ihrer Ehe erhalten und segnen werde; c.) Wann man nicht zusammen lauffet, die fleischliche Brunn zu fñhlen, sondern in keuscheu Himmels-Ehe Pflichten zu zeugen, und Gott damit sein Reich zu bauen; d.) Wann man in hez- und christlicher Liebe freyset: denn Gott ist die Liebe, und wo die Liebe nicht geladen, da ist auch Gott nicht geladen; e.) Wenn man Jesum zum Braut-Weiber erwählet, Jesum meyne ich in seinen Freunden; gebrauchet man hier Gottlose, so wählet man seine Feinde; darum lasse sich niemand verkuppeln durch koste und leichtfertige Leute, sondern gebe das Werck in die Hände derer, die den Herrn fürchten, so wird die Ehe wohl gerathen; f.) Wenn man Jesum zum Zeugen, und fromme Herzen zu Neben-Zeugen hat: Denn weil die Ehe ein öffentlicher Stand, so ist auch billig, daß sie öffentlich gestiftet werde, in öffentlicher Versammlung, vor dem Altar des Herrn, und dem Angesichte Gottes, nach wohlhergebrachter Christlicher Ordnung der Kirchen. Weibem. Hochzeit-Ehe Tisch-Zag, und Berufs-Spr. Th. I. p. 386. seq.

Im Hof, siehe Imhof.

Im Lichten, ist ein Mähl-Wort, und bedeutet den Raum oder die Weite zwischen denen Läuften und Mähl-Steinen, welches der geneigte Leser also beleuchte: Die geschwornen Müller haben bey Beschäftigung der E. Mühle zu K. die Mähl-Steine zwischen denen Läuften und Steinen im Lichten befunden. Die erste Mühle oder Gang konnte nicht gemessen werden, indem die gar entwey. Auf der andern sande sich im Lichten fünf Zoll. Auf der dritten, vier und drey viertel Zoll. Und weil gleich auf dieser Mühle aufgeschüttet war, wurde abgerüstet, und; das was im Lauße zu finden, gemessen, so eine grosse Stunke voll, und blieben doch noch wohl drey Schaufeln voll übrig. Die Stunke aber war, dem Ansehen und der Gerichts-Personen Meynung nach, wohl fünf Maas stark, ehe mehr als weniger. Die vierte Mühle wurde im Lichten befunden auf 5. Zoll. Weil aber solches verdächtig, indem es der Müller gemessen, als habens die Geschworne gemessen, und 6. Zoll funden. Das Lichte, oder die Weite zwischen dem Lauße und Stein anlangend, so würden nicht mehr als drey Zoll passiren. Wie denn solches schon vor 20. Jahren in denen Leipziger Mühlen wahrgenommen: Das Lichte oder die Weite zwischen denen Läuften und Mählsteinen wäre unterschiedlich, nach der Landes-Art, wo gut oder geringe Getränke wäre so spalkigt ist, müssen sie sich darnach richten.

Im Thurn, siehe Thurn, (Im).

Imacarenfes, siehe Acharenfes. Tom. I. p. 314.

Imachara, siehe Acharenfes. Tom. I. p. 314.

Imacharenfes, siehe Acharenfes. Tom. I. p. 314.

Imaduchi, ehedem ein Volk in Asien beyrn Gebürge Caucasus zwischen denen Ranis und Icatalis wohnend. *Plinius* Hist. Nat. VI. 7.

Imaginarium Radix, siehe Radix.

Imaginatio, siehe Einbildungs-Kraft. Tom. VIII. p. 533. seqq.

Imaginatio, Deutsch die Einbildung; was diese in Bildung der Frucht bey Menschen und Vie-

he vor Kräfte hat, haben *Ficus* und andere in ganzen Büchern beschrieben, und mit vielen Exempeln erläutert.

Imagines caelestes, siehe Astrum. Tom. II. p. 1977. seqq.

Imaginum Jus, bey denen Römern durfte sich nicht ein jeder abschildern, oder sein Contrefait seinen Nachkommen hinterlassen, er mußte denn eine von denen höhern Obrigkeitlichen Stellen, welche Curules genennet werden, bedienet haben: er mußte nemlich *Aedilis Curulis*, Praetor, Censor oder Consul gewesen seyn. Nachdem aber diese Magistratus Curules unter die Plebeios kamen, so hatten auch diese das Jus Imaginum, welches darin bestund: Sie durfften ihre Bilder, welche entweder gemahlt, oder in Wachs poufirt waren, in die Tempel, Curias, Lararia, Porticus, an ihre Haus-Thüren, in ihre Kammern, Bibliotheken, Atria, Forwercke, u. d. hinsteken, auch solche, wenn ein Fest, oder in ihrer Familie ein sonderlicher Freuden-Zag war, anpußen, sehen lassen, und wenn einer gestorben war, dessen Abnen vor der Leiche hertragen. *Sigonius* de Ant. Jur. Ciu. Rom. II. 20. *Jo. Sam. Lupinus* de Jure Imag. Diss. 2. Wittenb. 1712.

Imaiim, siehe Iman.

Imamode, Iman, Emon, ist bey denen Türcken ein Priester, oder Oberster einer Mosquee. Er muß den Alcoran fertig lesen können, und einen unadelhaften Wandel führen. Über das muß er vorher das Amt eines Moued-din, oder Anrufers derer Betstunden verwaltet haben. Wenn ein solcher Iman bey einer Mosquee abgehet, so wird von der Gemeine dem Groß-Vezier einer vorgeschlagen, dieser nimmt ihn auf die Probe, läßt ihn etliche Verse aus dem Alcoran lesen, und wenn er ihm anstehet, giebt er ihm seine Bestallung, welche sie *Teskereh* nennen, wodurch er qualificiret wird, sein Amt anzutreten. Das feste bestehet darinnen, daß er die Betstunden abruffen lasse, und der Gemeine im Gebet vorgehe, am Freytag aber gewisse Stücke aus dem Alcoran ablese. Die wenigsten unterstehen sich zu predigen, und überlassen solches dem Scheich und andern so sich darauf legen. Im übrigen sind sie von dem gemeinen Volcke in keinem Dinge unterschieden, als daß sie einen breiteren Furban, gleich denen Rechts-Gelehrten tragen. Sie sind auch dem Mufti nicht unterworfen, sondern ein jeder regiret seine Psarr nach eigenen Gefallen, bey dem Volcke sind sie eben, wie die Rechts-Gelehrten in großem Ansehen. *Ricaut* de Empire Otom. II. 4. *Tavernier* Relat. du Serrail. p. 145. Die Väter gaben diesen Namen dem Ali samt dessen beyden Söhnen und neun Enckeln, die sie als die Patriarchen ihrer Secte in hohen Ehren halten, und zu ihren Gräbern Andachts-Fahrten anstellen. Ihre Nachkommen werden Imam-Sadz genennet. *Olearius*.

Imam Sadz, siehe Imamode.

Iman, siehe Imamode.

Imanuentius, regierte über die Trinobantes in England zur Zeit Julii Cæsaris, und wurde zu Cassibelin erschlagen. *Camden's* Brit. p. 307.

Imarets, siehe Caruanferas, Tom. V. p. 1174.

Imatrz, siehe Maire.